

7. Satzung vom 05.09.2024 zur Änderung der

HAUPTSATZUNG

der Verbandsgemeinde Altenahr vom 12.12.2019

Der Verbandsgemeinderat hat auf Grund der §§ 24 und 25 Gemeindeordnung (GemO), der §§ 7 und 8 Landesverordnung zur Durchführung der Gemeindeordnung (GemODVO), des § 2 Landesverordnung über die Aufwandsentschädigung kommunaler Ehrenämter (KomAEVO) und des § 2 der Feuerwehr-Entscheidungsverordnung (FwEVO) die folgende Änderungssatzung zur Hauptsatzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

Artikel 1

1. § 7 Abs. 5 wird wie folgt neu gefasst:

Bei Teilnahme an mehreren Sitzungen oder Besprechungen an einem Tag wird insgesamt nur ein Sitzungsgeld gewährt; dies gilt nicht für Fraktionssitzungen, die in Vorbereitung hierzu am gleichen Tag abgehalten werden.

Als Fraktionssitzungen in diesem Sinne gelten auch Sitzungen, die per Video- oder Telefonkonferenz abgehalten werden, soweit dabei die formellen Voraussetzungen an eine Fraktionssitzung im Übrigen erfüllt werden.

Die Zahl der Fraktionssitzungen, für die ein Sitzungsgeld gewährt wird, wird auf max. 2 Fraktionssitzungen pro stattgefundenen Verbandsgemeinderatssitzung festgelegt.

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt rückwirkend zum 06.09.2024 in Kraft.

Altenahr, den 14.08.2025

Gieler, Bürgermeister

